

Der **Aufsichtsrat** der Schumag AG gibt sich folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, ist alsbald eine Ersatzwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

2. In Angelegenheiten des Aufsichtsrates wird der Schriftwechsel von dem Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter ^(x) geführt. Alle Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter ^(x) abgegeben. Entsprechendes gilt für die Bekanntgabe der Beschlüsse.
3. Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

^(x) bei mehreren stellvertretenden Vorsitzenden:
Der von der Mehrheit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder bestimmte Stellvertreter.

§ 2 Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ^(x) geleitet.
3. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch den Vorstand. Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erlassen.

Bei der Einberufung soll die Tagesordnung in ihren wesentlichen Punkten mitgeteilt werden.

Beschlussanträge sollen so rechtzeitig in einer Form mitgeteilt werden, dass sie in die mit der Einberufung mitzuteilende Tagesordnung aufgenommen werden können und eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates möglich ist.

4. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf verhandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Beschlüsse dürfen - sofern Beschlussfähigkeit gegeben ist - nur gefasst werden, wenn in der Sitzung niemand widerspricht und alle anwesenden Mitglieder diesem Verfahren nachträglich zustimmen.
5. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Mitglieder schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist die telegrafische oder fernschriftliche Stimmabgabe, sofern das Original des aufgegebenen Fernschreibens oder Telegramms unterzeichnet ist und hierauf im Fernschreiben oder Telegramm ausdrücklich hingewiesen wird.

^(x) bei mehreren stellvertretenden Vorsitzenden:
Der von der Mehrheit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder bestimmte Stellvertreter.

6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung sämtlicher Mitglieder mehr als die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung den Ausschlag.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 3 Niederschriften

1. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
2. Diese Niederschriften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzustellen. Sie gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.

§ 4 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss, der aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren vom Aufsichtsrat zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern besteht.

Der Personalausschuss beschließt an Stelle des Aufsichtsrates:

- a) über den Abschluss, die Änderung bzw. Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern.
- b) über Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder usw. gemäß § 89 AktG und an Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 115 AktG.
- c) über den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Generalbevollmächtigten gemäß § 6 Abs. 5 Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 5 Sitzungsteilnahme des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstands nehmen in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Auf Antrag des Vorstands oder eines anderen Mitgliedes des Aufsichtsrates können Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte auch ohne Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands durchgeführt bzw. behandelt werden.
2. An den Sitzungen von Ausschüssen nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies wünscht.

Aachen, den 26. November 1985

Der Aufsichtsratsvorsitzende

gez. (Dipl.-Ing. Paul J. Lusser)